



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde  
Bubikon  
Bauabteilung Bubikon  
Rutschbergstrasse 18  
8608 Bubikon

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM – 41/20 332-1  
Kontakt: A. Meyer Frund  
Bern, 11. Februar 2020

## **Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 21.01.2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Bubikon verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Vorliegend ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung oder Genehmigung der Abwassergebühren in der Gemeinde Bubikon zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1. Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 21.01.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gemeinde Bubikon - Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung - Kurzbericht zum Rechnungsjahr 2018
- Entwurf der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon
- Entwurf des Gemeinderatsbeschlusses für die Verabschiedung der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zuhanden der Gemeindeversammlung Bubikon

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018, das Budget 2019 sowie der Finanzplan wurden per Email nachgereicht.

### 2.2. Die vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

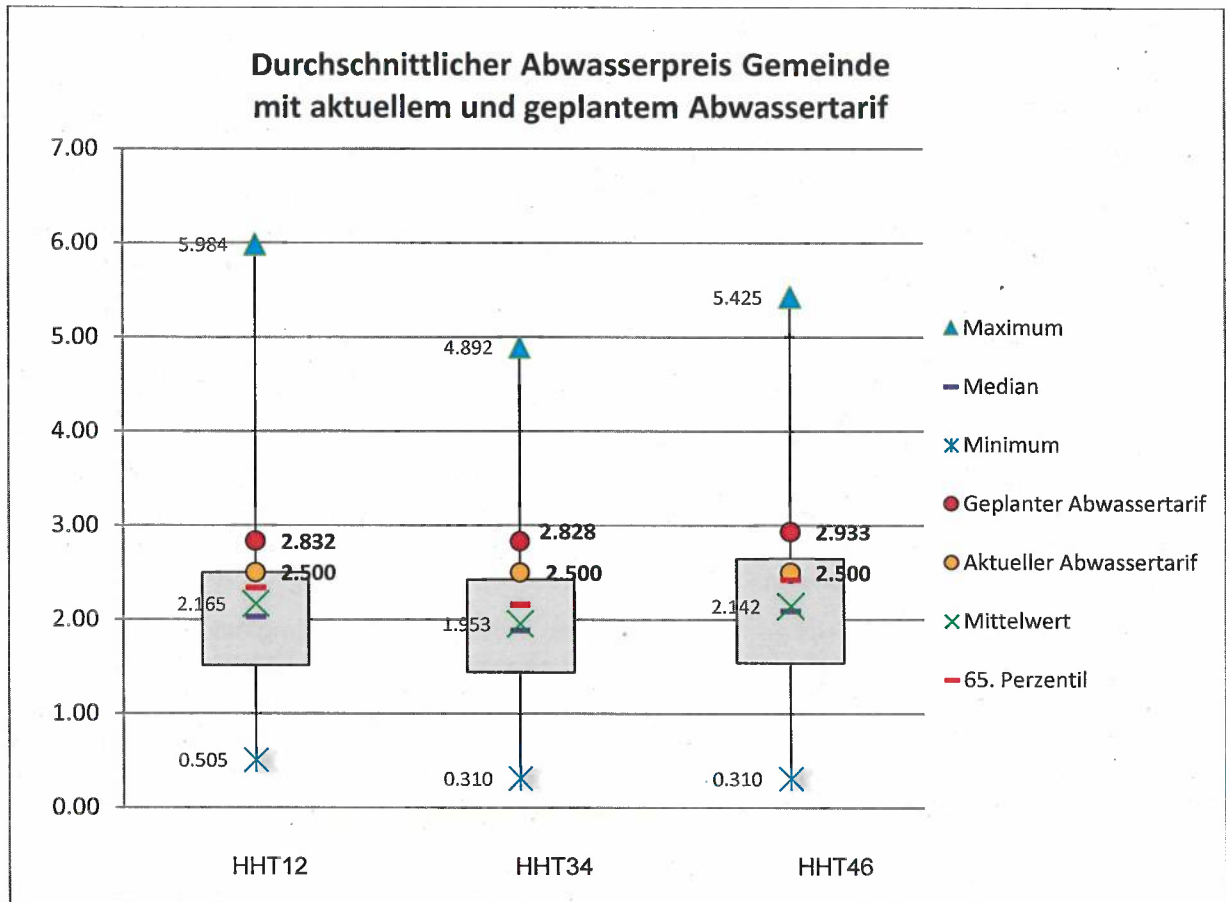
Die Gemeinde Bubikon sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2021 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Mengengebühr:	Fr. 2.50 /m <sup>3</sup>	Fr. 2.50/m <sup>3</sup>
Grundgebühr	keine	
Grundgebühr Parzellenfläche gew.		Fr. 0.13/m <sup>2</sup>

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 600'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abwassertarif der Gemeinde Bubikon im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus<sup>1</sup>  
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus  
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

### 2.3. Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser<sup>2</sup>. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife<sup>3</sup> abgestellt.

Swissplan berechnet den Empfehlungswert der Preisüberwachung entsprechend der Publikation der Preisüberwachung. Der Gemeinde Bubikon ist somit der theoretisch empfohlene Wert des Preisüberwachers bereits bekannt. Dieser wird von der Gemeinde nicht voll ausgeschöpft und aufgrund der anstehenden Investitionen gibt es für den Preisüberwacher auch keinen Anlass, einen stärker reduzierten Wert zu empfehlen. Stellung genommen wird daher nur zur geplanten Gebührenstruktur.

<sup>1</sup> Vgl. Pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

<sup>2</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

<sup>3</sup> <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>



#### 2.4. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Zur Vereinfachung kann auch mit einem Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten Pauschalen gearbeitet werden. Die Pauschalen sollten idealerweise leicht degressiv angesetzt werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Bubikon, die Wahl des Gebührenmodells noch einmal zu überdenken und ein Modell zu wählen, welches den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt und insbesondere auch berücksichtigt, ob das Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet oder versickert wird.



### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Bubikon:

- **Auf die Einführung einer Grundgebühr auf Basis von zonengewichteten Grundstückfläche zu verzichten und stattdessen**
- **die Abwassergrundgebühren auf der Basis von Belastungswerten festzulegen oder einen Staffeltarif einzuführen. Das eine oder das andere jeweils kombiniert mit einer Gebühr für die entwässerten verdichteten Flächen, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

  
Stefan Meierhans  
Preisüberwacher